Börsenverein des Deutschen Buchhandels

Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zum Referentenentwurf vom 03.01.2006 für ein Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

Dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels wurde die Möglichkeit gegeben, zu dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums[1] Stellung zu nehmen. Als Repräsentant der deutschen Buchbranche und ihrer Verlage nutzt der Verband gerne die Gelegenheit, sich zu den ihm relevant erscheinenden Punkten zu äußern. Nach Ansicht des Börsenvereins sollten insbesondere folgende Aspekte im weiteren Fortgang des Verfahrens berücksichtigt werden:

- Änderung des § 10 UrhG: Einfügung eines Absatzes 3, der eine Vermutung für die Rechtsinhaberschaft für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte statuiert (nachfolgend unter **1**.)

- Einführung eines Verletzerzuschlags im Rahmen des Schadenersatzanspruchs des § 97 Abs. 2 RefE (**2**.)

- Streichung des Rückrufs- und Entfernungsanspruchs nach § 98 Abs. 2 RefE (**3**.)

- Überarbeitung des Auskunftsanspruchs des § 101 RefE (**4**.):
  - Streichung des Richtervorbehalts des § 101 Abs. 9 RefE
  - Problem der prohibitiv wirkenden Kosten der Rechtsverfolgung
  - Streichung des Erfordernisses der Gewerblichkeit auf Seiten des Verletzers

Im Einzelnen:

1. **Vermutung der Rechtsinhaberschaft für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte in § 10 UrhG**

   Der Referentenentwurf setzt Art 5 lit. b der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums[2] um, indem er eine entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 1 UrhG zugunsten der Inhaber von Leistungsschutzrechten anordnet. Profiteure dieser Gesetzesänderung sind mithin nur die Inhaber von Leistungsschutzrechten wie z.B. Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen. Verleger, die in Deutschland nicht über ein eigenes Leistungsschutzrecht verfügen, sondern ihre Rechte derivativ vom Urheber erwerben, unterfallen der Neuregelung hingegen nicht.

   Verleger sind bei der Durchsetzung ihrer Rechte aber vor dieselben Probleme gestellt wie Inhaber von Leistungsschutzrechten. Auch im Verlagsbereich wird in Verfahren zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen häufig von offenkundigen Rechtsverletzern die Rechtsinhaberschaft unsubstantiiert bestritten und der betroffene Verlag so in langwierige und einen effektiven Rechtsschutz beeinträchtigende Dokumentationspflichten gedrängt. Dies geschieht selbst in den Fällen, in denen ein Verlag seit Jahrzehnten unbestritten einen Titel nutzt.

   Der Börsenverein hat angesichts der besonderen Relevanz dieser Thematik für seine Mitgliedsverlage dem Bundesministerium der Justiz im Oktober 2005 ein Gutachten von Prof. Dr.

[1] Im Folgenden: Referentenentwurf bzw. RefE.

[2] im Folgenden: Durchsetzungsrichtlinie bzw. Richtlinie.

Haimo Schack vorgelegt, das einen Regelungsvorschlag hinsichtlich einer Vermutung für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte, mithin auch für Verleger, enthält. Auf dieses Gutachten, das wir dieser Stellungnahme nochmals beifügen, möchten wir verweisen. Der Vorschlag für einen neu zu schaffenden Absatz 3 des § 10 UrhG lautet:

"(3) Für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatz 1 nur in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder soweit Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Die Vermutung der Rechtsnachfolge gilt nicht im Verhältnis zum Urheber oder zum ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts."

2. Einführung eines Verletzerzuschlags im Rahmen des § 97 Abs. 2 RefE

Durch die Neufassung des § 97 Abs. 2 wird die dreifache Schadenberechnung kodifiziert, die bereits jetzt aufgrund Richterrechts in Deutschland anerkannt ist. In Satz 3 wird - nach der Möglichkeit der Berücksichtigung des Verletzergewinns in Satz 2 - auch die der Berechnung im Wege der sog. Lizenzanalogie ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist nicht beabsichtigt. Jedoch wäre im Rahmen der Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie die Einführung einer pauschalen erhöhten Lizenzgebühr, also eines sog. Verletzerzuschlags, dringend erforderlich gewesen. Denn es hat eine bedenkliche Signalwirkung, wenn ein Urheberrechtsverletzer genauso behandelt wird wie ein sich redlich verhaltender Lizenznehmer.

Der Einführung eines solchen Zuschlags steht der Wortlaut der Durchsetzungsrichtlinie nicht entgegen. Im Entwurf der Europäischen Kommission war sogar noch eine doppelte Lizenzgebühr vorgesehen.[3] Die entsprechende Vorschrift wurde zwar gestrichen, aber nicht, weil eine doppelte Gebühr ausgeschlossen, sondern weil die Obergrenze offengelassen werden sollte.[4] Nun lässt die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber in Art. 13 Abs. 1 lit. a allgemein die Möglichkeit, eine erhöhte Lizenzgebühr einzuführen („ ... Schadenersatz ... auf der Grundlage von Faktoren wie *mindestens* dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte"). Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie schreibt in Anknüpfung an Art. 41 Abs. 1 des TRIPs-Übereinkommens vor, dass die Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums abschreckend sein müssen. Eine solche abschreckende Wirkung wird aber nur erzielt, wenn dem Verletzer Nachteile drohen, die seine erwarteten Vorteile deutlich überwiegen.[5] Der Hinweis auf S. 76 der Begründung zum RefE, die durch die Richtlinie gebotene Abschreckung bzw. Sanktionierung müsse mit Mitteln des Strafrechts erfolgen, übersieht, dass die EU-Organe für den Bereich des Strafrechts keine Kompetenz besitzen. Die Formulierung des Art. 3 der Richtlinie kann sich also nur auf eine abschreckende Wirkung von zivilrechtlichen Maßnahmen beziehen.[6] Erwägungsgrund 26, auf den die Begründung rekurriert und demzufolge die Einführung eines als Strafe angelegten Schadenersatzes nicht bezweckt

[3] Siehe KOM (2003) 46, im Internet abrufbar unter: http://www.ispa.at/downloads/f7877e9b3684_com2003_0046de01.pdf

[4] *Haft, Donle, Ehlers, Nack*, GRUR Int. 2005, 403, 406.

[5] So auch *Dreier*, GRUR Int. 2004, 706, 708.

[6] *Dreier* weist darauf hin, dass sich – anders als im Rahmen des TRIPs - nicht argumentieren lässt, die geforderte Abschreckung müsse lediglich von den Rechtsfolgen insgesamt ausgehen, es genüge daher, wenn entsprechende strafrechtliche Vorschriften bestünden, vgl. *Dreier*, GRUR Int. 2004, 706, 708.

sei, ist vor diesem Hintergrund zu lesen. Er kann hingegen nicht dazu dienen, einen Verletzerzuschlag abzulehnen.

Auch lässt sich gegen Einführung eines solchen Verletzerzuschlags nicht einwenden, er sei mit den grundsätzlichen Wertungen des deutschen Schadenersatzrechts unvereinbar.[7] Zwar ist prägender Grundgedanke des Schadenersatzrechts in Deutschland der der Ausgleichsfunktion. Doch dient Schadenersatz auch Präventions- und Schadenverhütungszwecken. Die Vertreter der ökonomischen Analyse des Zivilrechts haben deutlich gemacht, „dass es ... eine sich im Endeffekt lohnende Verletzung von Property Rights oder schutzwürdigen öffentlichen Gütern (nicht) geben darf; andernfalls gibt eine Wirtschaftsrechtsordnung falsche Handlungsanreize.“[8] Seitens der Rechtsprechung ist auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts in den letzten Jahren konsequenterweise eine deutliche Hinwendung zum Präventionsgedanken festzustellen. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der *Caroline von Monaco* – Entscheidung des BGH.[9] Zwar ist dies Urteil in Bezug auf die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ergangen. Doch darf nicht verkannt werden, dass auch das Persönlichkeitsrecht ein Immaterial(güter)recht ist.[10] Ebenfalls unter Heranziehung des Präventionsgedanken hat der BGH für den Bereich des Geschmacksmusterrechts, mithin den „kleinen Bruder“ des Urheberrechts, anerkannt, dass bei der Ermittlung des als Schadenersatz herauszugebenden Verletzergewinns der pauschale Abzug anteiliger „Gemeinkosten“ nicht zulässig ist.[11] Die Rechtsprechung blickt also bereits vermehrt statt auf den Verletzten (Kompensation) auf den Verletzer (Prävention). Aufgabe des Gesetzgebers ist es, diese Rechtsentwicklung für das besonders fragile Gebiet des Immaterialgüterrechts fortzusetzen.

Unabhängig davon lässt sich ein Verletzerzuschlag auch unter dem Gesichtspunkt der pauschalen Schadensberechnung rechtfertigen. Dafür bietet sich die Berechnungsweise der Lizenzanalogie in besonderem Maße an. Denn der eigene entgangene Gewinn ist im Regelfall nicht nachweisbar, der Verletzergewinn praktisch schwierig zu ermitteln, nicht zuletzt deshalb, weil sich die Regeln zur Ermittlung des juristisch relevanten Verletzergewinns nicht mit den betriebswirtschaftlichen Gewinnermittlungsregeln decken.[12] Hingegen ließe sich eine pauschale Schadensberechnung in Form einer grundsätzlich erhöhten Lizenzgebühr – auch für die Gerichte – leicht handhaben. Dem Ziel eines schnellen Schadensausgleichs käme man so einen bedeutenden Schritt näher. Grundsätzlich erscheint eine Erhöhung um 100 Prozent angemessen. Ein Zuschlag in dieser Höhe wird im Rahmen des sog. „GEMA-Kontrollzuschlags“ bereits erfolgreich praktiziert.

Im Anschluss an § 97 Absatz 2 Satz 3 RefE sollte folgender Satz 4 eingefügt werden:

„In diesem Fall kann der Verletzte mindestens Schadenersatz in Höhe des Zweifachen einer angemessenen Lizenzgebühr verlangen.“

---

[7] Vgl. S. 76 der Begründung. Entgegengetreten sind einer solchen Auffassung insbesondere *Kraßer*, GRUR Int. 1980, 259, 269; *Lehmann*, GRUR Int. 2004, 762; *Dreier* GRUR Int. 2004, 706 ff. sowie *ders.*, Kompensation und Prävention, Rechtsfolgen unerlaubter Handlung im Bürgerlichen, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Tübingen 2002.

[8] *Lehmann*, GRUR Int. 2004, 762, 763.

[9] BGH GRUR 1995, 224, 229 – Erfundenes Exklusiv-Interview.

[10] *Lehmann*, GRUR Int. 2004, 762, 764.

[11] BGH GRUR 2001, 329 ff – Gemeinkostenanteil.

[12] Vgl. *Haft, Donle, Ehlers, Nack*, GRUR Int. 2005, 403, 406.

3. Streichung des Rückrufs- und Entfernungsanspruchs des § 98 Abs. 2 RefE

§ 98 Abs. 2 RefE statuiert einen Anspruch auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen. Die Ansprüche des § 98 Abs. 2 ergänzen den Vernichtungsanspruch aus § 98 Abs. 1 RefE. Ein Umsetzungsbedarf hinsichtlich des Rückrufs- und des Entfernungsanspruchs wird trotz des Wortlauts des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (Rückruf, Entfernen *oder* Vernichtung) angenommen (S. 63 des RefE). In der Begründung zum Referentenentwurf wird an selber Stelle weiter ausgeführt, de lege lata bestünden bereits Rückruf- und Entfernungsansprüche. Diese würden sich aus dem Beseitigungsanspruch oder im Wege der Naturalrestitution aus dem Schadenersatzanspruch ergeben.

Dazu ist zunächst anzumerken, dass Art. 10 der Richtlinie keinen Schadenersatzanspruch darstellt, sondern verschuldensunabhängig als „Abhilfemaßnahme“ ausgestaltet ist. Was den verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch nach deutschem Recht angeht, so haben die Gerichte einen Rückrufanspruch bisher gerade nicht darauf gestützt. Vielmehr haben sie eine solche Rückrufverpflichtung grundsätzlich verneint.[13] In der Rechtsprechung ist für den Verlagsbereich anerkannt, dass eine Verpflichtung zum Rückruf ausgelieferter Exemplare nur dann besteht, wenn der Verlag noch die Verfügungsgewalt über die Bücher hat. Daran fehlt es zum einen, wenn er die Bücher bereits ausgeliefert und das Eigentum daran übertragen hat.[14] Aber auch in den Fällen, in denen ein Verlag das Eigentum noch nicht übertragen, sondern unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, fehlt es an der rechtlichen Verfügungsgewalt. Denn mit dem Kauf erwirbt der Vorbehaltskäufer ein Anwartschaftsrecht und der noch ausstehende Eigentumsübergang hängt nurmehr allein von der Kaufpreiszahlung des Käufers ab.[15]

In der Begründung des Referentenentwurfs (S. 77) findet sich der Verweis darauf, dass die Durchsetzung des Anspruchs die Möglichkeit des Rückrufs oder der Entfernung aus den Vertriebswegen voraussetzt. Wie gezeigt besteht diese Möglichkeit nur, wenn sich die rechtsverletzenden Produkte noch in der Verfügungsgewalt des Verletzers befinden. Ist das der Fall, so gewährleistet schon das Unterlassungsgebot, dass weitere Rechtsverletzungen unterbleiben.[16] Können die Interessen des Verletzten aber durch den – verschuldensunabhängigen - Unterlassungsanspruch gewahrt werden, besteht kein Umsetzungsbedarf für einen Rückrufs- oder Entfernungsanspruch.

§ 98 Abs. 2 RefE sollte daher gestrichen werden.

4. Überarbeitung des Auskunftsanspruchs des § 101 RefE

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. begrüßt, dass mit der Vorschrift des § 101 Abs. 2 Nr. 3 RefE die auch für die Verlage wichtige Frage des Auskunftsanspruchs gegen Zu-

[13] OLG Hamburg, NJWE-WettbR 1997, 56, 57 – Grigia.

[14] LG Berlin, Beschluss vom 13.01.2006, 27 O 623/00 (nicht veröffentlicht); OLG Hamburg NJWE-WettbR 1997, 56, 57 – Grigia.

[15] Der Verlag hingegen kann die Bücher nur noch dann herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist, was aber eine Pflichtverletzung seitens des Käufers voraussetzt, vgl. Wegner/ Wallenfels/ Kaboth, Recht im Verlag, München 2004, S. 299.

[16] So auch Peukert/ Kur, GRUR Int. 2006, 295, 296.

gangsprovider grundsätzlich in einem positiven Sinne beantwortet wird.

Auch die Verlage sind nämlich zwischenzeitlich vom Phänomen der Internet-Piraterie betroffen. In den sog. Internet-Tauschbörsen werden Hörbücher und e-books inzwischen in großen Mengen zum Download angeboten. Der den Verlagen durch diese Form der Piraterie entstehende wirtschaftliche Schaden ist bereits jetzt enorm. Angesichts eines wachsenden Marktes für elektronische Verlagsprodukte steht zu befürchten, dass Verlage in Zukunft in noch größerem Maße unter Internet-Piraterie leiden werden. Umso wichtiger ist für sie eine effektive Rechtedurchsetzung, insbesondere das Instrument des Auskunftsanspruchs gegen Zugangsvermittler.

a. **Streichung des Richtervorbehalts des § 101 Abs. 9 RefE**

Seiner Effektivität beraubt wird der Auskunftsanspruch in den genannten Tauschbörsen-Fällen jedoch durch die insofern vorgesehene Voraussetzung einer richterlichen Anordnung.

Typischerweise „verstecken" sich Internet-Piraten hinter dynamischen IP-Adressen. In der Begründung zum Referentenentwurf (S. 82) wird davon ausgegangen, dass in diesen Fällen potentielle Rechtsverletzer nur über - durch das Fernmeldgeheimnis (§ 88 TKG bzw. Art. 10 GG) geschützte - Verkehrsdaten ermittelt werden können. Der verfassungsrechtliche Schutz des Fernmeldgeheimnisses mache eine richterliche Anordnung unerlässlich.

Diese Schlussfolgerung ist aber keineswegs zwingend.

Zum einen ist nämlich das Fernmeldegeheimnis in den einschlägigen Fällen gar nicht tangiert. Das LG Stuttgart geht in seinem Beschluss vom 04.01.2005[17] davon aus, dass in Fällen, in denen „die Kennung eines an einem zeitlich fixierten Telekommunikationsvorgang beteiligten Endgerätenutzers, hier die dynamische IP-Adresse, [bekannt ist], ... der betreffende Anschlussinhaber bereits eindeutig und unverwechselbar individualisiert [ist]. ... Das nachgelagerte Auskunftsersuchen der Ermittlungsbehörde, das die dynamische IP-Adresse und den konkreten Zeitpunkt vorgibt und lediglich die Namhaftmachung des bereits ausreichend individualisierten Endgerätenutzers begehrt, zielt somit auf die Erhebung von Bestandsdaten i.S. von § 3 Nr. 3 TKG und berührt das Fernmeldegeheimnis nicht (mehr)."[18]

Selbst wenn man aber das Fernmeldegeheimnis als berührt ansähe, so wäre ein Richtervorbehalt nicht die einzig mögliche Konsequenz. Vielmehr sind andere, praktikablere Lösungsansätze denkbar. So ist das Verfahren der Grenzbeschlagnahme, § 111b UrhG, ein gutes Beispiel für eine Auskunftserteilung - hier der Zollbehörden - ohne richterlichen Beschluss. Ein solches automatisiertes Verfahren könnte durchaus auch für den Bereich der Internet-Piraterie entwickelt werden. Verschiedentlich wurden Ideen zur Ausgestaltung eines solchen Verfahrens bereits diskutiert.[19] Eine solche Lösung könnte auch vermeiden, was sonst angesichts des immensen Ausmaßes der Internet-Piraterie droht: eine hohe Arbeitsbelastung der Gerich-

[17] LG Stuttgart, NJW 2005, 614 ff.

[18] LG Stuttgart, NJW 2005, 614, 615.

[19] Siehe z.B. die Stellungnahme der Deutschen Landesgruppe der IFPI e.V. und des Bundesverbands der Phonographischen Wirtschaft e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 16.02.2006.

te verbunden mit hohen Kosten für den Staatshaushalt.

b. **Problem der prohibitiv wirkenden Kosten der Rechtsverfolgung**

In den Fällen der Internet-Piraterie müsste nach dem Referentenentwurf der Rechteinhaber die Kosten der richterlichen Anordnung wie auch die Aufwendungen des zur Auskunftserteilung verpflichteten Dritten tragen (§ 101 Abs. 9 S. 5 bzw. Abs. 2 S. 3 RefE). Dies könnte vor allem deshalb prohibitiv wirken, weil im Bereich der Internet-Piraterie die Verlage mit einer Vielzahl von einzelnen Piraten konfrontiert sind, die jeweils eine oder mehrere Rechtsverletzungen begehen. Die Situation ist also anders als im Bereich der physischen Piraterie, bei der einige wenige Rechtsverletzer massenhafte Rechtsverletzungen begehen. Es entstünden angesichts der Vielzahl der Rechtsverletzer bei einer konsequenten Verfolgung jeder einzelnen Rechtsverletzung in der Summe Kosten in einer Höhe, die für einen Verlag durchschnittlicher Größe kaum zu stemmen wären. Der Verweis auf die Möglichkeit der Geltendmachung dieser Kosten gegenüber dem Verletzer im Wege des Schadenersatzes (S. 81) ist mehr theoretischer Natur. In der Praxis dürften viele Verlage angesichts des erforderlichen Aufwands und des nicht unerheblichen Ausfallrisikos von dieser Möglichkeit absehen.

c. **Streichung des Erfordernisses der Gewerblichkeit auf Seiten des Verletzers**

Der Referentenentwurf fordert für das Bestehen eines Auskunftsanspruchs nach § 101 Abs. 2 RefE in seiner Begründung neben einem gewerblichen Handeln des Dritten auch gewerbliches Handeln des Verletzers (S. 78) – ohne dies in seinem Gesetzeswortlaut erkennen zu lassen. Weiter heißt es, Gewerblichkeit liege selbst bei bösgläubigen Handlungen solange nicht vor, wie eine Bagatellgrenze nicht überschritten werde. Begründet wird dies damit, dass dem Begriff der Gewerblichkeit eine gewisse Nachhaltigkeit immanent sei.

Damit bleibt der Referentenentwurf weit hinter dem zurück was nach der Richtlinie möglich gewesen wäre. Von der durch Erwägungsgrund 14 S. 2 der Richtlinie gemachten Möglichkeit, den Auskunftsanspruch auch bei nicht-gewerblichem Handeln seitens des Verletzers zur Anwendung kommen zu lassen, macht der Referentenentwurf keinen Gebrauch. Zudem lässt er Bösgläubigkeit nicht ausreichen, während die Richtlinie nach Erwägungsgrund 14 S. 3 Hs. 2 lediglich Handlungen von Endverbrauchern, die in gutem Glauben handeln, von der Gewerblichkeit ausnehmen will.

Dass der Referentenentwurf die durch die Richtlinie gewährten Spielräume nicht nutzt, ist angesichts des beschriebenen Phänomens der vielen einzelnen Rechtsverletzungen im Bereich der für die Verlage besonders gefährlichen Internet-Piraterie - auch im Lichte von Art. 14 GG - mehr als bedenklich. Der wirtschaftliche Schaden entsteht in diesem Bereich wie beschrieben gerade durch die Vielzahl der privat handelnden Personen. Sie auch noch dann durch einen Ausschluss des Auskunftsanspruch zu schützen, wenn sie bösgläubig sind, ihr Handeln lediglich nicht über eine Bagatellgrenze hinausgeht, macht den Auskunftsanspruch vollends zu einem stumpfen Schwert. Denn moderne Tauschbörsen sind längst in der Lage, nur den Anbieter des aktuell zum Download angefragten Titels anzuzeigen, sämtliche anderen von diesem Tauschbörsenteilnehmer angebotenen Titel aber zu verbergen. Auf diese Weise wird auf Dauer kaum ein Tauschbörsen-Teilnehmer mehr den Anschein erwecken, er begehe über die Bagatellgrenze hinaus gehende Rechtsverletzungen. Da der Referentenentwurf zum „Zweiten

Korb“[20] mit der Bagatellklausel des § 106 Abs. 3 auch den Ausschluss einer strafrechtlichen Verfolgung in „Bagatellfällen“ vorsieht, wird in der Konsequenz die große Mehrzahl der Rechtsverletzungen im Bereich der Internet-Piraterie faktisch von jeglicher Verfolgung freibleiben, sei sie zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Natur.

Frankfurt am Main, den 16. Februar 2006,
geringfügig ergänzt am 16. Mai 2006

Dr. Anne-Katrin Leenen

Anlage: Gutachten von Prof. Dr. Haimo Schack vom 14.10.2005 in Kopie

[20] Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Stand: 26.01.2006.